



Das AUDIT Zug-Team hält sich fit für die Zukunft

## Wir feiern die 100. Ausgabe „audit-info“!

Unser Kundenmagazin „audit-info“ erreicht seit nun bald 17 Jahren eine immer grösser werdende Leserschaft. In dieser Zeit durften wir Sie kontinuierlich über Wissenswertes und Neuigkeiten aus unserem Berufsalltag zu den Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Unternehmensberatung und Treuhand informieren.

Unser Berufsstand hat über die Jahre viele Veränderungen erfahren und musste versuchen sich ständig anzupassen. AUDIT Zug wollte der Entwicklung immer einen Schritt voraus sein, einmal was die technischen Möglichkeiten betrifft, sprich Digitalisierung, aber auch beim Knowhow und der Ausbildung unserer Mitarbeiter. Das AUDIT Zug-Team hat sich den Herausforderungen der Zeit gestellt und somit laufend die Kontinuität gewährleistet.

Dies gilt auch für unser Kundenmagazin „audit-info“. Über die Jahre habe ich es mehrmals überarbeitet, optisch wie inhaltlich und es wird sich auch in Zukunft weiterentwickeln.

Ganz nach dem Motto „Man soll aufhören, wenn’s am schönsten ist“, verabschiede ich mich mit einem lachenden und einem weinenden Auge von der AUDIT Zug und ihren Kunden in den „Unruhestand“. Es waren 18 schöne Jahre, in denen ich massgeblich am Aufbau der AUDIT Zug mitwirken durfte.

Es ist also soweit, das Kundenmagazin audit-info wird mit der 100. Ausgabe das letzte Mal in dieser Form erscheinen. Nun gebe ich meine Aufgaben in jüngere Hände, die weiter am Wachstum und guten Gelingen der AUDIT Zug, zum Wohle der Kunden, arbeiten werden.

Dankbar blicke ich auf viele schöne AUDIT Zug-Momente zurück. Für die angenehme Zusammenarbeit und Ihre Treue möchte ich mich ganz herzlich bedanken bei Ihnen liebe Leserinnen und Leser, liebe Kundinnen und Kunden und beim ganzen AUDIT Zug-Team.

Auf Wiedersehen.

KATRIN ODERMATT  
Neu-Rentnerin





Einige AUDIT Zug-Highlights





## EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,  
liebe Leser**

AUDIT Zug AG feiert ein Jubiläum. Denn vor Ihnen liegt die 100. Ausgabe des audit-infos. Katrin Odermatt ist - wie immer - für die Redaktion verantwortlich. Da sie das sogenannte Referenzalter erreicht hat - man glaubt es kaum - wird sie diese Arbeit wieder in neue kompetente Hände legen. Das ganze AUDIT Zug-Team wünscht ihr alles gute zum wohlverdienten Ruhestand.

Ich wünsche Ihnen wie immer viel Freude bei der Lektüre und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihr Urs Odermatt  
Partner AUDIT Zug AG



## WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

**Reihenfolge in der Verlustverrechnung**

Das neue Aktienrecht gibt eine klare Reihenfolge zur Verlustverrechnung vor:

1. **Verrechnung mit dem Gewinnvortrag**
2. **Verrechnung mit den freiwilligen Reserven.**

Beide Fälle sind gesetzlich vorgeschrieben und brauchen keinen Generalversammlungsbeschluss.

Verbleiben noch weitere Verluste, können diese auf die neue Rechnung vorgetragen werden, oder

- zuerst mit den gesetzlichen Gewinnreserven und dann
- mit den gesetzlichen Kapitalreserven verrechnet werden.

Bei diesen Fällen muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Verrechnung beantragen resp. den Verlust vortragen.

Anstelle einer Verrechnung mit den gesetzlichen Reserven kann der Verlust auch auf das neue Jahr vorgetragen werden.

**Akonto-Dividende - was ist das?**

Bei der Akonto-Dividende handelt es sich um eine Art **Bevorschussung der zukünftigen Dividende**. Das Unternehmen gewährt dem Aktionär ein kurzfristiges Darlehen, dessen Rückzahlung mit der später auszuzahlenden Dividende verrechnet wird. Es ist zu beachten, dass die Darlehen an Aktionäre im Rahmen von Akonto-Dividenden in Bezug auf Verzinsung, Rückzahlung, Rückzahlungswillen usw. einem Drittvergleich stand-

halten müssen. Andernfalls könnte die Auszahlung als fiktives Darlehen und somit als geldwerte Leistung qualifiziert werden.

## STEUERBERATUNG

**MWST - Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmungen elektronisch einreichen**

Ab dem 1. Januar 2024 müssen mehrwertsteuerpflichtige Personen die Abrechnung oder Korrekturabrechnung online einreichen. Unternehmen, die ihre MWST-Abrechnung an die ESTV heute noch auf Papier erledigen, haben maximal ein Jahr Zeit für die Umstellung.

Auf den 1. Januar 2024 können neu Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmungen elektronisch eingereicht werden.

**Ab wann gilt privater Börsenhandel als geschäftlich?**

Grundsätzlich ist der private Kapitalgewinn steuerfrei. Unter Umständen kann der Kapitalgewinn doch mit der Einkommenssteuer erfasst werden. Nicht unter dem Titel „Einkommen aus Vermögen“, sondern „Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“. Dies können Grundstücksgewinne bei Architekten oder Immobilienhändler sein oder Börsengewinne bei Bankfachleuten.

Das Bundesgericht hat Kriterien formuliert, wonach bei jedem Fall einzeln beurteilt wird, ob es sich um eine „normale, private Vermögensverwaltung“ oder um einen „gewerbsmässigen und professionellen“ Gewinn handelt. Für professionelles Verhalten spricht:

- Besondere berufliche Kenntnisse: Fachkenntnisse von Hilfspersonen werden auch zugerechnet
- Häufigkeit der Transaktion: je mehr Transaktionen desto kritischer
- Art des Vorgehens: je planmässiger desto kritischer
- Finanzierungsart: Fremdfinanzierung ist kritisch
- Verwendung der erzielten Gewinne: Reinvestition ist kritisch
- Absicherung der Transaktion: kritisch falls durch Derivate gesichert
- Besitzesdauer: je kürzer desto kritischer.

Auch der Handel mit Wein oder Kunstgegenständen kann als gewerbsmässig eingestuft werden und damit Erwerbseinkommen darstellen.

**Steuerabzüge von Berufskleidern**

Die Steuerbehörden haben eng definierte Bedingungen für den Abzug von Berufskleidern gemacht. Überkleider, Laborkittel und Schutzgewänder sind abzugsfähig. Ebenfalls Arbeitshelme und Werkstattschuhe.

Nicht abgezogen werden dürfen hingegen Massanzüge oder Designerkleider, da diese auch privat getragen werden können. Auch andere Kleider, die privat nutzbar sind, werden nicht zum Abzug zugelassen.

Es gilt: Berufskleider können nur abgezogen werden, wenn man

auf den Pauschalabzug für Berufsauslagen verzichtet. Dann sind alle Auslagen zu berechnen und zu belegen.

## UNTERNEHMENSBERATUNG

### Darf Bonus ungerecht verteilt werden?

Das Bundesgericht hatte sich mit der Klage eines Arbeitnehmers zu beschäftigen, der sich bei der Bonus-Verteilung nicht gerecht behandelt gefühlt hatte. Vier seiner hierarchisch gleichgestellten Kollegen erhielten trotz Nichterfüllung der Bedingungen einen Bonus, er nicht. Er klagte auf Gleichbehandlung.

Es müsse eine klare **persönlichkeitsverletzende** Schlechterstellung sein, damit die Verweigerung des Bonus als willkürliche Diskriminierung gelte, meinte das Bundesgericht. Die Verbesserung der Bedingungen für eine Gruppe von Mitarbeitenden bedeutet nicht zwangsläufig eine abwertende Geringschätzung gegenüber anderen Mitarbeitenden. Somit ist die Besserstellung eines einzelnen Arbeitnehmers oder einer Minderheit und die Benachteiligung von grösseren Gruppen oder gar ganzen Mitarbeiterkategorien nicht zu beanstanden.

Das Bundesgericht stellt somit den Grundsatz der Vertragsfreiheit über das Gleichbehandlungsgebot. (Quelle: BGE 4A\_239/2021 vom 16.12.2022)

## TREUHAND

### Weiterhin strenge Regeln für eigenhändig verfasste Testamente

Das Erbrecht besagt, dass der Erblasser eine letztwillige Verfügung durch öffentliche Beurkundung, eigenhändiges Verfassen oder mündliche Erklärung formulieren kann. Alle drei Formen unterliegen bestimmten Vorschriften, deren Missachtung zur Ungültigkeit führen. Das Erbrecht ist durch Formstrenge geprägt, wobei eigenhändige Testamente den Willen des Erblassers sichtbar machen sollen. Das eigenhändige Testament muss vom Erblasser von Anfang bis Ende einschliesslich Datum handschriftlich niedergeschrieben und unterschrieben werden.

Im vorliegenden Fall verfasste die Erblasserin ein handschriftliches „Testament“ ohne **Unterschrift**. Das Bundesgericht bestätigte, dass die handschriftliche Nennung des Namens am Anfang nicht als Unterschrift gilt. Das Bundesgericht beharrt auf den Formvorschriften und lässt das Testament ohne eigenhändige Unterschrift nicht als gültig zu.

(Quelle: BGE 5A\_133/2023)



Urs Odermatt und Urs Henggeler mit den Referenten Adran Steiner und Ludwig Durrer am Kaminfeuersgespräch „Made in Switzerland“ 2022 im Casino Zug

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter [www.auditzug.ch](http://www.auditzug.ch).

#### Herausgeber

**AUDIT ZUG AG**

**Redaktion**  
Katrin Odermatt

**Kontakt**  
AUDIT Zug AG  
Alte Steinhäuserstrasse 1  
6330 Cham-Zug  
+41 41 726 80 50  
[info@auditzug.ch](mailto:info@auditzug.ch)

Office Schwyz  
Schilfweg 20  
6402 Merlischachen

Headoffice  
Bahnhofstrasse 16  
6300 Zug

 EXPERTsuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.